



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/8685**

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Wettbewerb

**Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk -
Evaluierung
15.10.2025 - 14.01.2026**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die EU-Kommission (KOM) hat am 15.10.2025 eine Evaluation der sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 angekündigt. Mit der Rundfunkmitteilung wurde im Jahr 2009 eine Untersuchung der KOM abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Rundfunkmitteilung präzisiert die Spielräume der Mitgliedstaaten nach EU-Beihilferecht bei der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks.

Eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Rundfunkmitteilung ergibt sich aus dessen landespolitischer Bedeutung. Die Gesetzgebungs Zuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegt innerhalb Deutschlands bei den Ländern. Den rechtlichen Rahmen für Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen bilden mehrere Staatsverträge, die die Länder gemeinsam abgeschlossen haben. Diesen Staatsverträgen hat der Landtag jeweils vorher zugestimmt (Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Die Landesregierungen erarbeiten derzeit auf Fachebene eine gemeinsame Position zur möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Sie werden diese anschließend mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung abstimmen. Die Staatsregierung begrüßt, dass Deutschland seine Position gegenüber der EU-Kommission deutlich macht.

Aus Sicht der Staatsregierung sind dabei folgende Grundsätze bedeutsam:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bildet eine wichtige Säule der pluralen Medienlandschaft in Deutschland. Er ist für den gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs von maßgeblicher Bedeutung.

- Die Rundfunkfreiheit und die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes macht es den Ländern zur Aufgabe, eine positive Medienordnung zu schaffen. Die Länder nehmen diese Aufgabe entschlossen und gewissenhaft wahr.
- Teil der positiven Medienordnung ist der Rechtsrahmen zu Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser wird durch medienrechtliche Staatsverträge der Länder gebildet. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder definieren den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sichern eine stabile, aufgabengerechte und ausreichende Finanzierung.
- Die Staatsregierung arbeitet kontinuierlich daran, das Landesrecht Bayerns an neue Entwicklungen anzupassen und zukunftsfähig zu halten. Sie erkennt an, dass auch europäische Rechtsvorschriften auf der Höhe der Zeit sein sollen.
- Der Anlass für die Überprüfung der Rundfunkmitteilung durch die EU-Kommission und die damit verfolgten Ziele sind bislang nicht bekannt. Die Staatsregierung kann deshalb aktuell nicht beurteilen, welche praktischen Defizite der Rundfunkmitteilung die EU-Kommission möglicherweise identifiziert hat.
- Die Rundfunkmitteilung hat sich nach Auffassung der Staatsregierung in der Praxis bewährt. Sie gleicht das EU-Beihilferecht und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in tragfähiger Weise aus.
- Dies spricht dafür, die Rundfunkmitteilung in ihren Grundsätzen beizubehalten und, wo erforderlich, auf dieser Basis behutsam weiterzuentwickeln. Änderungen der Rundfunkmitteilung dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen nachvollziehbaren Gründen folgen. Diesen Prozess wird die Staatsregierung konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Berichterstatter:

Benjamin Miskowitsch

Mitberichterstatterin:

Stephanie Schuhknecht

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
B90/GRÜ:	Zustimmung
SPD:	Zustimmung

beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
B90/GRÜ:	Zustimmung
SPD:	Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 2. Dezember 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

empfohlen, mit der Maßgabe, dass die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses folgende Fassung erhält:

„Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die EU-Kommission (KOM) hat am 15.10.2025 eine Evaluation der sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 angekündigt. Mit der Rundfunkmitteilung wurde im Jahr 2009 eine Untersuchung der KOM abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Rundfunkmitteilung präzisiert die Spielräume der Mitgliedstaaten nach EU-Beihilferecht bei der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks.

Eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Rundfunkmitteilung ergibt sich aus dessen landespolitischer Bedeutung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegt innerhalb Deutschlands bei den Ländern. Den rechtlichen Rahmen für Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen bilden mehrere Staatsverträge, die die Länder gemeinsam abgeschlossen haben. Diesen Staatsverträgen hat der Landtag jeweils vorher zugestimmt (Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Die Landesregierungen erarbeiten derzeit auf Fachebene eine gemeinsame Position zur möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Sie werden diese anschließend mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung abstimmen. Der Bayerische Landtag begrüßt, dass Deutschland seine Position gegenüber der EU-Kommission deutlich macht.

Aus Sicht des Bayerischen Landtags sind dabei folgende Grundsätze bedeutsam:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bildet eine wichtige Säule der pluralen Medienlandschaft in Deutschland. Er ist für den gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs von maßgeblicher Bedeutung.
- Die Rundfunkfreiheit und die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes macht es den Ländern zur Aufgabe, eine positive Medienordnung zu schaffen. Die Länder nehmen diese Aufgabe entschlossen und gewissenhaft wahr.
- Teil der positiven Medienordnung ist der Rechtsrahmen zu Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser wird durch medienrechtliche Staatsverträge der Länder gebildet. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder definieren den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sichern eine stabile, aufgabengerechte und ausreichende Finanzierung.
- Der Bayerische Landtag arbeitet kontinuierlich daran, das Landesrecht Bayerns an neue Entwicklungen anzupassen und zukunftsfähig zu halten. Er erkennt an, dass auch europäische Rechtsvorschriften auf der Höhe der Zeit sein sollen.

- Der Anlass für die Überprüfung der Rundfunkmitteilung durch die EU-Kommission und die damit verfolgten Ziele sind bislang nicht bekannt. Der Bayerische Landtag kann deshalb aktuell nicht beurteilen, welche praktischen Defizite der Rundfunkmitteilung die EU-Kommission möglicherweise identifiziert hat.
- Die Rundfunkmitteilung hat sich nach Auffassung des Bayerischen Landtags in der Praxis bewährt. Sie gleicht das EU-Beihilferecht und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in tragfähiger Weise aus.
- Dies spricht dafür, die Rundfunkmitteilung in ihren Grundsätzen beizubehalten und, wo erforderlich, auf dieser Basis behutsam weiterzuentwickeln. Änderungen der Rundfunkmitteilung dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen nachvollziehbaren Gründen folgen. Diesen Prozess wird der Bayerische Landtag konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Stephanie Schuhknecht

Vorsitzende